

<p>Alte Fassung</p> <p style="text-align: center;">S a t z u n g über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 24.03.2010</p>	<p>Neue Fassung</p> <p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Balve bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Balve vom 22.03.2023</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Erstattung von Verdienstaussfall</p> <p>(1) An beruflich selbständig ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird auf ihren Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalles gewährt, der ihm durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgänge und sonstigen Veranstaltungen auf Aufforderung der Gemeinde entstanden sind. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstaussfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 8,00 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.</p> <p>(3) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die regelmäßige Arbeitszeit endet in der Regel um 18:00 Uhr. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>(4) In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Betrag von 21,00 €/Std. überschreiten.</p> <p>(5) Der Ersatz des Verdienstaussfalls unter Anwendung des Regelstundensatzes nach Abs. 2, der Verdienstaussfallpauschale nach Abs. 3 und des Höchstbetrages nach Abs. 4, ist auf höchstens 10 Stunden beschränkt.</p>	<p style="text-align: center;">Regelung in einer separaten Satzung</p>